

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Arbeitsgemeinschaft 2: Rechtsstaatsprinzip

– Kurzlösung für AG-Teilnehmer –

Erstellt von: Wiss. Mitarb. Sebastian Klein

Stand der Bearbeitung: 4.9.2018

Fall 1: Interessen der Bundesrepublik

- Die Vorschrift könnte gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen.
 - Dieser wird aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG hergeleitet.
 - Bestimmtheitsgebot schließt deshalb die Verwendung **unbestimmter Rechtsbegriffe** nicht per se aus.
 - Der Inhalt des in Rede stehenden Rechtsakts zumindest bei Anwendung der anerkannten juristischen Methoden bestimmt werden kann und je intensiver der Eingriff ist, desto höher muss die Bestimmtheit sein.
- „Interessen der Bundesrepublik“ lässt auf den ersten Blick nicht erkennen, was genau unter dem Begriff zu verstehen ist, dabei hohe Eingriffsintensität bei Einreiseverweigerung.
- Jedoch braucht Ausländerrecht flexible Rechtsinstrumente, darüber hinaus kann die Bedeutung der Vorschrift durch juristische Fachliteratur und Rechtsprechung erschlossen werden.
- Im Ergebnis sprechen bessere Argumente für ausreichende Bestimmtheit.

Fall 2: Haustürgeschäfte vor Gericht

- Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG), wird auch das sog. Rückwirkungsverbot abgeleitet.
 - Bei der **echten Rückwirkung** werden die Rechtsfolgen der neuen Regelung gewissermaßen in die Vergangenheit „zurückdatiert“. → Grundsätzlich unzulässig.

- Bei der **unechten Rückwirkung** wird an einen schon in der Vergangenheit abgeschlossenen oder zumindest begonnenen Vorgang für die Zukunft eine neue Rechtsfolge geknüpft. → Grundsätzlich zulässig.
- Im vorliegenden Fall liegt eine **unechte Rückwirkung** vor, abschließende Zulässigkeit wäre jedoch in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen.

Fall 3: Rückwirkende Sanktionen

- Für Strafgesetze normiert die Verfassung ein **absolutes Verbot der Rückwirkung** in Art. 103 Abs. 2 GG, das keiner Abwägung zugänglich ist.
- Vorliegend verstößt die zu prüfende Norm gegen diese Vorschrift, mithin ist sie verfassungswidrig.

Fall 4: Sauberkeit und Meinungsfreiheit

- Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass Eingriffe, die durch eine Maßnahme entstehen, nicht außer dem Verhältnis zu ihrem verfolgten Zweck stehen.
 - Dies erfordert eine Abwägung zwischen dem Eingriff und dem Zweck.
- Im vorliegenden Fall stehen sich die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage nach Art. 20a GG gegenüber.
- Im Ergebnis wiegt Meinungsfreiheit schwerer als das Interesse an saubereren Verkehrsflächen.